KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss Vorlagen-Nr.: **KA_AF/0213/2025**

Bereich
(Amt 32) - Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration

Gelnhausen, 01.04.2025

Sachbearbeiter/in
Silvio Franke-Kißner

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	**08.04.2025**	**Weiterleitung > Kreistag**
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	**09.05.2025**	**Kenntnisnahme**

Beantwortung einer Anfrage

Ausreisepflichtige Personen und Aufenthaltsrecht

Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gegenstand der Anfrage:
In der Debatte über Migration und deren Bewältigung wird oft pauschalisierend und anhand von Einzelfällen argumentiert. Mit dem Ziel von mehr Transparenz und gleichzeitig Versachlichung der Debatte bittet die FDP-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

Die FDP-Kreistagfraktion bittet um Beantwortung der folgenden Frage/n:

1a. Wie viele ausländische Personen mit laufenden Asylverfahren leben derzeit im Main-Kinzig Kreis?

1b. Wie viele ausländische Personen leben zum Zwecke der Ausbildung, der Ausbildungssuche, der Erwerbstätigkeit (§§ 16-21 AufenthG) im Main-Kinzig-Kreis?

1c. Wie viele ausländische Personen befinden sich aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§22ff AufenthG) im Main-Kinzig-Kreis?

1d. Wie viele ausländische Personen befinden sich aus Gründen des Familiennachzugs (§§27ff AufenthG) im Main-Kinzig-Kreis?

2a. Wie viele ausländische Personen im MKK sind derzeit grundsätzlich ausreisepflichtig? (§ 50 (1) und (2) AufenthG)

2b. Wie viele ausländische Personen im MKK sind vollziehbar ausreisepflichtig?

2c. Wie viele der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sind abzuschieben?

zur Vorlage **KA_AF/0213/2025** vom 01.04.2025
Betr.: **Ausreisepflichtige Personen und Aufenthaltsrecht**

2d. Wie viele der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen werden geduldet?

3a.
Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen werden im Main-Kinzig-Kreis aus Gründen von Krankheit oder weil sie einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung nachgehen geduldet?

3b.
Wie viele Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig und reisen nicht aus, weil in deren Heimatländer nicht abgeschoben werden darf?

3c.
Wie vielen Personen wurde eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt?

4.
Wie verteilt sich die Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen auf die einzelnen Kommunen des Main-Kinzig Kreises?

Wenn möglich bitte auch aufgeschlüsselt nach: Abschiebefälle, Duldung, Duldungsgründe nach Ziffern 3a, 3b, 3c.

5.
Bei wie vielen der derzeit vollziehbar Ausreisepflichtigen (Zahl) hat die Ausländerbehörde von der Möglichkeit nach § 46 AufenthG Gebrauch gemacht, einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort festzulegen und bei wie vielen nicht (Zahl)?

6a.
Wie lange dauert es durchschnittlich von der Feststellung der vollziehbaren Ausreisepflicht bis zur tatsächlichen Ausreise?

6b.
Wie lange dauert es durchschnittlich (z.B. in den letzten 12 Monaten) von der Erteilung einer Abschiebeanordnung bis zur tatsächlichen Ausreise?

7a.
Welche Behörden sind in das Verfahren zur Abwicklung der Ausreisepflicht involviert?

7b.
Wie sieht die Kommunikation der involvierten Behörden im Optimalfall untereinander aus?

7c
Wie läuft ein Ausreiseverfahren nach Feststellung der vollziehbaren Ausreisepflicht in der Praxis tatsächlich ab?

zur Vorlage **KA_AF/0213/2025** vom 01.04.2025
Betr.: **Ausreisepflichtige Personen und Aufenthaltsrecht**

Antwort

Vorbemerkung:
Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der Ausländerzentralregister-Statistik für die Ausländerbehörde des Main-Kinzig-Kreises (ohne Stadt Hanau) mit Stand vom 31.01.2025. Für die Stadt Hanau wird keine Aussage getroffen, da diese eine eigene Ausländerbehörde hat.
Die Aufgaben der Ausländerbehörde werden von den allgemeinen Ordnungsbehörden wahrgenommen. Zuständig ist die Kreisordnungsbehörde (§ 1AuslZustV HE 2018).
Der Landrat nimmt die Aufgaben als Kreisordnungsbehörde als Auftragsangelegenheit wahr. (§4 Abs. 2 HKO).

1a. Wie viele ausländische Personen mit laufenden Asylverfahren leben derzeit im Main-Kinzig Kreis?

Personen im laufenden Asylverfahren besitzen eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (=der Aufenthalt im Bundesgebiet ist gestattet). 1893 Personen sind im Main-Kinzig-Kreis wohnhaft.

1b. Wie viele ausländische Personen leben zum Zwecke der Ausbildung, der Ausbildungssuche, der Erwerbstätigkeit (§§ 16-21 AufenthG) im Main-Kinzig-Kreis?

Personen mit Titel zur Ausbildung: 1.360

1c. Wie viele ausländische Personen befinden sich aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§22ff AufenthG) im Main-Kinzig-Kreis?

Die Formulierung ist insoweit unspezifisch, als dass sich auch Personen im laufenden Asylverfahren aus humanitären Gründen im Kreisgebiet aufhalten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich bei der Anfrage um jene Personen handelt, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhalten.

Dies sind 11.312 Personen mit befristetem Titel, davon 3.904 Geflüchtete aus der Ukraine mit Titeln nach § 24 AufenthG**.** Zusätzlich 1271 Personen mit Niederlassungserlaubnis**.** Gesamt: 12.583

1d. Wie viele ausländische Personen befinden sich aus Gründen des Familiennachzugs (§§27ff AufenthG) im Main-Kinzig-Kreis?

Personen mit Titel aus familiären Gründen: 3.690

zur Vorlage **KA_AF/0213/2025** vom 01.04.2025
Betr.: **Ausreisepflichtige Personen und Aufenthaltsrecht**

2a. Wie viele ausländische Personen im MKK sind derzeit grundsätzlich ausreisepflichtig? (§ 50 (1) und (2) AufenthG)

2b. Wie viele ausländische Personen im MKK sind vollziehbar ausreisepflichtig?

Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Abschiebung ausgesetzt ist, sind im Besitz einer Duldung. Zu Personen, die bereits ausreisepflichtig sind, deren Ausreisefrist aber noch nicht abgelaufen ist, gibt es in den Kreisstatistiken keine Datengrundlage. Zahl der Geduldeten gesamt: 533

2c. Wie viele der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sind abzuschieben?

Alle geduldeten Personen, die ihrer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen.

2d. Wie viele der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen werden geduldet?

Grundsätzlich sind alle Personen zu dulden, deren Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

3a. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen werden im Main-Kinzig-Kreis aus Gründen von Krankheit oder weil sie einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung nachgehen geduldet?

Aktuell hält sich eine Personen im Main-Kinzig-Kreis auf, die aus medizinischen Gründen geduldet ist.

Wie viele Geduldete im Rahmen der Nebenbestimmung zur Duldung eine Ausbildung wahrnehmen, ist nicht auswertbar. Ebenso gibt es keine Datengrundlage, wie viele der Geduldeten einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Es kann lediglich mitgeteilt werden, wie viele Personen im Besitz einer sogenannten Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG bzw. einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sind:

Personen mit Ausbildungsduldung: 5
Personen mit Beschäftigungsduldung: 1

3b. Wie viele Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig und reisen nicht aus, weil in deren Heimatländer nicht abgeschoben werden darf?

Duldung aufgrund langfristigem Vollstreckungshindernis: 7

3c. Wie vielen Personen wurde eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt?

Zahl der Duldungen nach § 60 b AufenthG Personen mit ungeklärter Identität: 50

4. Wie verteilt sich die Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen auf die einzelnen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises?
Wenn möglich bitte auch aufgeschlüsselt nach: Abschiebefälle, Duldung, Duldungsgründe nach Ziffern 3a, 3b, 3c.

Hierzu gibt es im Main-Kinzig-Kreis keine ausreichend schnell zur Verfügung stehende Datengrundlage. Mit hohem und nicht in Relation stehendem Zeit- und Personalaufwand müssten Zahlen händisch über die Ausländerzentralregister-Statistik abgerufen und ausgewertet werden.

5. Bei wie vielen der derzeit vollziehbar Ausreisepflichtigen (Zahl) hat die Ausländerbehörde von der Möglichkeit nach § 46 AufenthG Gebrauch gemacht, einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort festzulegen und bei wie vielen nicht (Zahl)?

Der Wohnsitz von Geduldeten (vollziehbar Ausreisepflichtigen) ist grundsätzlich auf den Main-Kinzig-Kreis (außer Stadt Hanau) begrenzt. Darüber hinaus gehende Begrenzungen auf einzelne Wohnortgemeinden werden nicht verfügt.

6a. Wie lange dauert es durchschnittlich von der Feststellung der vollziehbaren Ausreisepflicht bis zur tatsächlichen Ausreise?

6b.
Wie lange dauert es durchschnittlich (z.B. in den letzten 12 Monaten) von der Erteilung einer Abschiebeanordnung bis zur tatsächlichen Ausreise?

zu 6a+b

Für Rückführungen ist die Zentrale Ausländerbehörde bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt zuständig.

7a. Welche Behörden sind in das Verfahren zur Abwicklung der Ausreisepflicht involviert?

7b. Wie sieht die Kommunikation der involvierten Behörden im Optimalfall untereinander aus?

7c. Wie läuft ein Ausreiseverfahren nach Feststellung der vollziehbaren Ausreisepflicht in der Praxis tatsächlich ab?

zur Vorlage **KA_AF/0213/2025** vom 01.04.2025
Betr.: **Ausreisepflichtige Personen und Aufenthaltsrecht**

zu 7a-c
Hier kann keine valide Auskunft seitens der regionalen Ausländerbehörde gegeben werden, da für die Planung, Organisation und Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium in Darmstadt zuständig ist.